

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 9. November 2020	Nr. 126
------	-------------------------------	---------

Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung und der Bremischen Hafenordnung

Vom 4. November 2020

Aufgrund des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 2 und des § 20 Nummer 1 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488; 2002 S. 3 — 9511-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 85) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Handelskammer verordnet:

Artikel 1 Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung

Die Bremische Hafengebührenordnung vom 15. März 2006 (Brem.GBl. S. 135, 157, 363 — 9511-d-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. November 2019 (Brem.GBl. S. 689) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 8 wie folgt gefasst:
„§ 8 Binnenschiffsgebühr“.
2. § 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„9. Hafenfahrzeuge
Fahrzeuge, die zur gewerblichen oder dienstlichen Verwendung vorwiegend im Hafengebiet bestimmt sind und als solche durch das Hansestadt Bremische Hafenamt zugelassen sind.“
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden zu Nummern 4 und 5.

4. § 3b wird wie folgt gefasst:

„§ 3b

Gebührenermäßigungen

(1) Fahrzeuge im Überseeverkehr, die nach Verlassen der bremischen Häfen dieselben innerhalb von sieben Tagen aus europäischen Häfen kommend erneut anlaufen, erhalten für ihren zweiten Anlauf einen Rabatt von 75 Prozent auf die zu zahlende Raumgebühr, wenn es sich um denselben Gebührenschuldner handelt.

(2) Raumgebührenpflichtige Fahrzeuge, die das bremische Hafengebiet länger als fünf Tage benutzen, zahlen für jeden weiteren angefangenen Zeitraum von zehn Tagen 50 Prozent des jeweiligen Gebührensatzes.

(3) Reeder oder Charterer, deren Fahrzeuge nach dem Tarif Linienverkehr/Spezialverkehr im Überseeverkehr abgerechnet werden, erhalten folgenden Frequenzrabatt auf die zu zahlende Raumgebühr für das Kalenderjahr:

150. bis 249. Anlauf	15 Prozent
ab 250. Anlauf	20 Prozent.

Der Frequenzrabatt wird zum Jahresende gewährt. Sofern ein Frequenzrabatt gewährt wird, wird kein Mehrverkehrsrabatt nach Absatz 5 Nummer 1 gewährt.

(3a) Reeder oder Charterer, deren Fahrzeuge nach dem Tarif Autocarrier im Überseeverkehr abgerechnet werden, erhalten folgenden Frequenzrabatt auf die zu zahlende Raumgebühr für das Kalenderjahr 2021:

150. bis 249. Anlauf	15 Prozent
ab 250. Anlauf	20 Prozent.

Der Frequenzrabatt wird zum Jahresende 2021 gewährt. Sofern ein Frequenzrabatt gewährt wird, wird kein Mehrverkehrsrabatt nach Absatz 5 Nummer 1 gewährt.

(4) Reeder oder Charterer, deren Kreuzfahrtschiffe die bremischen Häfen anlaufen, erhalten für ihren ersten Anlauf sowie alle Stop-over-Anläufe einen Willkommens-Rabatt von 50 Prozent auf die zu zahlende Raumgebühr. Folgende Frequenzrabatte auf die zu zahlende Raumgebühr werden für das Kalenderjahr gewährt:

3. bis 10. Anlauf	25 Prozent
11. bis 20. Anlauf	30 Prozent
21. bis 30. Anlauf	40 Prozent
ab 31. Anlauf	50 Prozent.

Ab dem 21. Anlauf wird der Frequenzrabatt auf alle Anläufe gewährt mit Ausnahme der Anläufe, bei denen bereits der Willkommens-Rabatt gewährt wurde.

(5) Mit Ausnahme für Fahrzeuge, die für die Offshore-Industrie aktiv sind, kann bremenports auf Antrag eine Ermäßigung der Raumgebühr gewähren. Der Antrag ist bis zum 31. März eines Jahres für das vorherige Kalenderjahr bei bremenports schriftlich oder elektronisch einzureichen. Ein Rabatt wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Mehrverkehrs-Rabatt

Der Reeder oder Charterer hat Mehrverkehr nachzuweisen. Mehrverkehr eines Reeders oder Charterers ist die Entstehung von Mehreinnahmen bei der Raumgebühr durch

- a) Einsatz größerer Schiffe,
- b) Einrichtung neuer Verkehre oder
- c) Steigerung der Anläufe

im Vergleich des abgelaufenen Kalenderjahres zum Vorjahr. Diese Überprüfung nimmt bremenports vor. Die Ermäßigung beträgt maximal 50 Prozent auf die zu zahlende Raumgebühr für den ermittelten Mehrverkehr. Sofern ein Frequenzrabatt nach den Absätzen 3 oder 3a gewährt wird, wird kein Mehrverkehrsrabatt gewährt.

2. ESI (Environmental Ship Index)-Rabatt

Insgesamt 25 Schiffe mit dem besten ESI-Wert ≥ 45 Punkten erhalten pro Quartal einen Rabatt von 15 Prozent pro Anlauf, jedoch maximal 4 500 Euro. Der Rabatt wird zum Jahresende gewährt. Antragsberechtigt ist der Gebührenschuldner. Die Überprüfung nimmt bremenports vor. Sofern ein LNG-Rabatt nach Nummer 3 gewährt wird, wird kein ESI-Rabatt gewährt.

2a. ESI (Environmental Ship Index)-Noise-Rabatt

Fahrzeuge, die über einen Lärm-Mess-Report verfügen, der in der ESI-Datenbank eingetragen ist, erhalten dafür zusätzlich 20 ESI-Punkte.

3. LNG-Rabatt

Fahrzeuge, die ausschließlich von LNG oder Methanol angetrieben werden und über einen ESI-SO_x-Wert größer 98 verfügen, erhalten einen Rabatt von 20 Prozent pro Anlauf, jedoch maximal 6 000 Euro. Der Rabatt wird zum Jahresende gewährt. Antragsberechtigt ist der Gebührenschuldner. Die Überprüfung nimmt bremenports vor. Sofern ein ESI-Rabatt nach Nummer 2 gewährt wird, wird kein LNG-Rabatt gewährt.“

(6) Binnenschiffe, die nach § 8 abgerechnet werden, erhalten folgende Rabatte:

1. Mehrverkehrs-Rabatt

Gebührensschuldner, die Mehrverkehr durch die Steigerung der abgerechneten Liegetage im Hafen im Vergleich des abgelaufenen Kalenderjahres zum Vorjahr nachweisen, können einen Antrag auf Mehrverkehrs-Rabatt stellen. Der Antrag ist bis zum 31. März eines Jahres für das vorherige Kalenderjahr bei bremenports schriftlich oder elektronisch einzureichen. Die Ermäßigung beträgt maximal 50 Prozent auf die zu zahlende Binnenschiffsgebühr für den ermittelten Mehrverkehr. Die Überprüfung nimmt bremenports vor.

2. Umwelt-Rabatt

Fahrzeuge im Binnenverkehr erhalten pro Anlauf einen Rabatt von 10 Prozent auf die Binnenschiffsgebühr, wenn

- a) der von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) festgelegte Emissionsgrenzwert der Stufe II, (ZKR-Protokoll 19, Resolution der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vom 11. Mai 2000) oder
- b) die Stufe V nach der Richtlinie (EU) 2016/1629 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (NRMM-Richtlinie (EU) 2016/1629 (ABl. L 252 vom 16. September 2016, S. 118))

übertroffen werden. Hinsichtlich des NOx Wertes muss dieser mindestens 65 Prozent über den zulässigen Werten nach ZKR II und NRMM Stufe V liegen. Zugrunde gelegt wird hierbei jeweils der Antriebsmotor des jeweiligen Fahrzeugs mit der niedrigsten Kategorie. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines eindeutigen, nachvollziehbaren und gültigen Zertifikats oder Zeugnisses bei der Gebührenstelle von bremenports.“

5. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe zahlen pro angefangenen Tag und pro Meter Länge über alles 1,0506 Euro Liegegeld.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Binnenschiffsgebühr

(1) Fahrzeuge im Binnenverkehr zahlen pro angefangenen Tag eine Binnenschiffspauschale in Höhe von 15 Euro inklusive der Landstromnutzung.

(2) Auf Antrag kann eine Jahrespauschale pro Fahrzeug in Höhe von 2 340 Euro für das jeweils aktuell laufende Kalenderjahr gewährt werden. Entscheidend für die Berechnung ist der Zeitpunkt des Antragseingangs bei bremenports. Eine rückwirkende Gewährung ist nicht möglich.“

7. § 9 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Hafenfahrzeuge“ werden die Wörter „sowie Barge und Leichter im Binnenverkehr“ eingefügt.
- b) Die Wörter „Barge vom Fahrzeug im Seeverkehr ausgebracht“ werden gestrichen.
- c) Die Wörter „je Barge bis 500 t Tragfähigkeit“ und „je Barge über 500 t Tragfähigkeit“ sowie die Angaben „111,16“ und „222,04“ werden gestrichen.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 werden die Wörter „und Rückstände aus der Abgasreinigung“ gestrichen.
- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Seeschiffe, die eine Entsorgungsabgabe für ölhaltige Schiffsbetriebsabfälle entrichtet und diese Abfälle einer im Abfallbewirtschaftungsplan für die öffentlichen Häfen der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemachten Hafenauffangeinrichtungen überlassen haben, erwerben einen Anspruch auf Kostenübernahme für die Standardentsorgung gemäß Anlage 2.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Beratungsgeld in Bremen:

	An-/Ablegetarif		Verholtarif		
	Industrie- hafen	Tidehäfen	Verholgruppe I Ohne Berührung der Weser	Verholgruppe II Auf der Weser ohne Industrie- hafen	Verholgruppe III Unter Benutzung der Schleuse Oslebshausen
BRZ	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro
bis 300	51,06	38,04	122,69	155,71	225,53
301 - 500	57,98	43,20	132,23	164,55	235,05
501 - 750	62,63	46,66	141,04	174,84	243,88
751 - 1 000	67,26	50,11	152,06	182,91	253,43
1 001 - 1 250	73,07	54,44	159,40	193,19	262,98
1 251 - 1 500	78,88	58,77	170,44	202,76	272,53
1 501 - 1 750	85,86	63,97	179,25	210,81	281,34
1 751 - 2 000	90,49	67,42	188,05	221,11	290,89
2 001 - 2 250	95,12	70,87	198,33	229,18	298,97
2 251 - 2 500	99,75	74,31	206,41	240,21	309,99
2 501 - 2 750	109,04	81,24	216,70	248,30	317,35
2 751 - 3 000	116,00	86,42	225,53	258,57	328,37
3 001 - 3 250	121,81	90,75	235,05	267,39	337,16
3 251 - 3 500	127,59	95,05	243,88	276,21	346,73
3 501 - 3 750	135,70	101,10	253,43	287,23	357,02
3 751 - 4 000	142,68	106,30	262,98	295,29	364,34

	An-/Ablegetarif		Verholtarif		
	Industrie- hafen	Tidehäfen	Verholgruppe I Ohne Berührung der Weser	Verholgruppe II Auf der Weser ohne Industrie- hafen	Verholgruppe III Unter Benutzung der Schleuse Oslebshausen
BRZ	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro
4 001 - 4 250	148,49	110,63	272,53	305,60	375,36
4 251 - 4 500	155,42	115,79	281,34	313,67	383,45
4 501 - 4 750	163,56	121,86	290,89	323,95	393,74
4 751 - 5 000	169,37	126,19	298,97	332,79	402,55
5 001 - 5 500	177,49	132,23	317,35	351,13	421,65
5 501 - 6 000	185,60	138,28	337,16	369,50	439,28
6 001 - 6 500	194,90	145,21	357,02	387,87	458,37
6 501 - 7 000	201,82	150,36	375,36	406,96	476,75
7 001 - 7 500	211,14	157,30	393,74	426,79	495,10
7 501 - 8 000	219,22	163,32	412,09	445,15	514,96
8 001 - 8 500	227,35	169,38	430,47	462,78	532,57
8 501 - 9 000	234,32	174,58	449,57	481,90	551,67
9 001 - 9 500	244,75	182,34	467,94	500,99	570,77
9 501 - 10 000	251,72	187,54	485,55	519,35	589,16
10 001 - 10 500	258,66	192,71	505,38	536,98	607,50
10 501 - 11 000	269,12	200,50	524,49	556,09	625,87
11 001 - 11 500	277,25	206,56	542,12	575,18	644,97
11 501 - 12 000	284,19	211,73	560,49	594,28	664,06
12 001 - 12 500	293,49	218,66	578,87	611,90	681,69
12 501 - 13 000	301,59	224,69	597,95	630,29	700,77
13 001 - 13 500	308,56	229,89	617,06	648,63	718,40
13 501 - 14 000	317,84	236,80	634,67	667,73	737,53
14 001 - 14 500	325,95	242,85	653,04	686,85	755,88
14 501 - 15 000	332,91	248,03	672,15	704,46	774,98
15 001 - 15 500	342,19	254,94	691,97	724,31	794,10
15 501 - 16 000	351,49	261,87	710,35	741,92	812,45
16 001 - 16 500	358,44	267,05	728,69	761,76	830,08
16 501 - 17 000	366,56	273,10	747,81	780,12	849,89
17 001 - 17 500	374,68	279,14	765,45	798,48	868,28
17 501 - 18 000	383,95	286,06	784,53	817,58	887,38
18 001 - 18 500	390,93	291,25	802,90	835,96	905,00
18 501 - 19 000	400,21	298,17	821,26	853,59	924,10
19 001 - 19 500	407,13	303,32	840,37	872,67	942,48
19 501 - 20 000	416,44	310,26	859,46	891,78	961,57
20 001 - 21 000	429,21	319,77	895,46	928,51	998,31
21 001 - 22 000	439,65	327,55	933,64	965,24	1035,76
22 001 - 23 000	454,72	338,78	970,40	1002,69	1072,50
23 001 - 24 000	465,16	346,56	1007,84	1040,15	1110,68
24 001 - 25 000	476,75	355,19	1045,31	1076,90	1147,42
25 001 - 26 000	490,68	365,57	1082,76	1115,09	1184,88

	An-/Ablegetarif		Verholtarif		
	Industrie- hafen	Tidehäfen	Verholgruppe I Ohne Berührung der Weser	Verholgruppe II Auf der Weser ohne Industrie- hafen	Verholgruppe III Unter Benutzung der Schleuse Oslebshausen
BRZ	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro
26 001 - 27 000	502,28	374,21	1119,50	1152,57	1221,62
27 001 - 28 000	513,86	382,84	1156,97	1190,01	1259,82
28 001 - 29 000	527,79	393,22	1194,43	1226,75	1295,81
29 001 - 30 000	539,40	401,87	1231,15	1264,20	1334,01
30 001 - 31 000	552,14	411,36	1267,89	1301,79	1371,46
31 001 - 32 000	564,93	420,89	1306,10	1337,68	1407,46
32 001 - 33 000	576,49	429,51	1342,08	1375,88	1446,38
33 001 - 34 000	589,26	439,02	1381,01	1411,86	1482,40
34 001 - 35 000	602,03	448,53	1417,75	1450,80	1520,57
35 001 - 36 000	613,61	457,16	1455,22	1487,53	1557,32
36 001 - 37 000	626,40	466,68	1491,93	1524,99	1594,77
37 001 - 38 000	639,14	476,18	1528,67	1561,73	1632,24
38 001 - 39 000	649,58	483,96	1567,59	1599,19	1668,97
39 001 - 40 000	662,35	493,47	1603,59	1636,64	1706,44
40 001 - 42 000	680,91	507,30	1679,26	1710,11	1779,89
42 001 - 44 000	700,63	521,99	1753,45	1785,04	1855,56
44 001 - 46 000	722,66	538,40	1826,90	1859,96	1929,01
46 001 - 48 000	741,23	552,24	1901,82	1935,63	2004,69
48 001 - 50 000	763,26	568,65	1975,28	2009,07	2078,88
50 001 - 60 000	866,51	645,58	2349,20	2381,52	2450,56
60 001 - 70 000	968,58	721,62	2721,63	2753,93	2822,99

Für jede weitere angefangene 10 000 BRZ erhöht sich das Lotsgeld für den Industriehafen um 104,41 Euro im An-/Ablegetarif, für die Tidehäfen um 77,80 Euro im An-/Ablegetarif und um 375,36 Euro im Verholtarif.“

b) Absatz 10 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. In Bremerhaven wird eine zweckgebundene Versetzpauschale im Zusammenhang mit der Lotsung eines Fahrzeuges in Höhe von 245 Euro berechnet.“

10. In Anlage 2 werden im letzten Absatz die letzten drei Sätze aufgehoben.

Artikel 2 **Änderung der Bremischen Hafenordnung**

Die Bremische Hafenordnung vom 24. April 2001 (Brem.GBl. S. 91, 237 — 9511-a-3), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Oktober 2018 (Brem.GBl. S. 437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Entsorgung von Abfällen

(1) Auf Seeschiffen angefallene und während der Liegezeit anfallende Schiffsabfälle sind nach den Vorschriften des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen zu entsorgen.

(2) Für die Entsorgung der auf Binnenschiffen angefallenen und während der Liegezeit anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle sind die Betreiber der jeweiligen Umschlagsanlage zuständig. Die Entsorgung ist den Binnenschiffen kostenlos anzubieten.

(3) An den Liegestellen Osterdeich, Tiefer, Am Deich, Kohlenhafen, Allerhafen Nord und Lankenau ist es erlaubt, die auf Binnenschiffen angefallenen hausmüllähnlichen Abfälle an den dort gekennzeichneten Stellen in festverschlossenen Müllsäcken abzulegen.

(4) Abfälle von Fahrzeugen, die dem Bremischen Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen nicht unterliegen, sind über das von der Kommune verwaltete Abfallbewirtschaftungssystem oder auf Kosten des Fahrzeugbetreibers in einer anderen Hafenauffangeinrichtung zu entsorgen.

(5) Abfälle sind an Bord des Schiffes so aufzubewahren, dass sie nicht ins Hafenwasser gelangen können.

(6) Die Benutzung bordeigener Abfallverbrennungsanlagen ist verboten.“

2. § 60 Absatz 1 Nummer 40 wird wie folgt gefasst:

„40. entgegen § 54 Absatz 6 eine Abfallverbrennungsanlage betreibt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bremen, den 4. November 2020

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen